

Alles Gute.



Vereinbarung

über die Durchführung und Abrechnung von Schutzimpfungen als Satzungsleistungen

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg
- im Folgenden KVBW genannt

sowie der

der BARMER GEK
Landesgeschäftsstelle Baden-Württemberg
Vertreten durch den Landesgeschäftsführer
- im Folgenden BARMER GEK genannt

Gültigkeit bis zum 31.12.2013

§ 3 Abrechnung

- (1) Die Vertragsärzte rechnen die erbrachten Leistungen kalendervierteljährlich mit der KV Baden-Württemberg ab.
- (2) Die KV Baden-Württemberg ist berechtigt, von den Vergütungen die jeweils üblichen Verwaltungskostensätze gegenüber dem teilnehmenden Vertragsarzt in Abzug zu bringen.
- (3) Sofern in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist, gelten hinsichtlich der Abrechnung, der Zahlungstermine und der sachlichen und rechnerischen Berichtungen die gesamt- und honorarvertraglichen Bestimmungen zwischen der KV Baden-Württemberg und dem Verband der Ersatzkassen (vdek).
- (4) Die KV Baden-Württemberg erfasst die abgerechneten Impfleistungen kalendervierteljährlich und rechnet sie mit der BARMER GEK im Formblatt 3 unter der Kontenart 518 gesondert ab.
- (5) Die BARMER GEK erhält eine Aufstellung für die nach dieser Vereinbarung erbrachten Leistungen entsprechend der Regelung des Vertrages über die Durchführung von Schutzimpfungen vom 5.08.2008.

§ 4 Vertragsentwicklung, Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01. Oktober 2010 in Kraft.
- (2) Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens jedoch zum 30. September 2011 gekündigt werden.
- (3) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (4) Die Möglichkeiten zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleiben für beide Parteien unberührt. Als wichtiger Grund in diesem Sinne gelten insbesondere gesetzliche, gerichtliche oder aufsichtsrechtliche Maßnahmen oder eine Änderung der Rechts- und/oder Gesetzeslage, die dieser Vereinbarung die rechtliche oder tatsächliche Grundlage entziehen. Ein wichtiger Grund wäre insbesondere eine Änderung der Impfempfehlungen durch die Ständige Impfkommission (STIKO) am Robert-Koch-Institut während der Vertragslaufzeit.